

Satzung des



Wittenauer S.C. Concordia 1910 e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Gemeinnützigkeit
- § 3 Handlungsmöglichkeiten gegen extremistische Entwicklungen und zum Kinder- und Jugendschutz im Verein
- § 4 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder
- § 5 Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- § 6 Beendigung des Vorstandsamt wegen Jugendschutz
- § 7 Bestellung des Vorstandes
- § 8 Mitgliedsarten
- § 9 Mitgliedschaft in einem Mehrspartenverein
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Beitragsleistungen und –pflichten
- § 13 Abwicklung des Beitragswesens
- § 14 Umlagen
- § 15 Die Vereinsorgane
- § 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- § 17 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 18 Abstimmungsmehrheiten
- § 19 Beschlussfassung und Wahlen
- § 20 Wahl des Vorstandes
- § 21 Protokollierung der Beschlüsse
- § 22 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
- § 23 Bekanntmachungen und Informationen des Vereins
- § 24 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 25 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 27 Vorstand nach § 26 BGB
- § 28 Erweiterter Vorstand
- § 29 Amtsenthebung des Vorstandes

Inhaltsverzeichnis

- § 30 Rücktritt des Vorstands
- § 31 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung
- § 32 Informationspflicht des Vorstandes
- § 33 Grundsätze für Abteilungen eines Mehrspartenvereins
- § 34 Stellung der Abteilungen
- § 35 Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung
- § 36 Organisation der Abteilungen
- § 37 Kassen- und Finanzwesen der Abteilungen
- § 38 Vertretung der Abteilung nach außen
- § 39 Abteilungsbeiträge
- § 40 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins
- § 41 Vereinsjugend
- § 42 Kassenprüfung
- § 43 Datenschutz
- § 44 Haftungsausschluss
- § 45 Vereinsordnungen
- § 46 Ältestenrat
- § 47 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins
- § 48 Pflichten der Mitglieder
- § 49 Auflösung des Vereins
- § 50 Inkrafttreten und Wirksamkeit der Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 16. April 1910 in Berlin-Wittenau gegründete Verein führt den Namen: Wittenauer Sportclub Concordia 1910 e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 13437 Berlin-Wittenau, Göschenstraße 9 – 28.
- (3) Die Vereinsfarben sind Schwarz-Gelb
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer 95 VR 937 Nz eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein führt folgendes Vereinswappen:



- (7) Der Verein ist Mitglied im Berliner Fußball Verband e.V..

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (3) Die Ziele und der Vereinszweck werden insbesondere verwirklicht durch die Sportart Fußball. Die Mitglieder des Vereins nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremdet oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Handlungsmöglichkeiten gegen extremistische Entwicklungen und zum Kinder- und Jugendschutz im Verein

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

- (1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins und dieser Satzung bekennen.
- (2) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen.

- (3) Personen, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit dieser sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzuordnen sind.
- (4) Der erweiterte Vorstand (§28) entscheidet über das Aufnahmegesuch, bzw. über die endgültige Mitgliedschaft des Bewerbers abschließend.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein kann unter anderem erfolgen:
 - a) Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen des vereinsschädigen Verhaltens;
 - b) Bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als sechs Monaten, oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein;
 - c) Bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlung, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen, beim Tragen beziehungsweise Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole;
 - d) Wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstoßen, bzw. diese missachtet hat. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- (2) Der erweiterte Vorstand (§28) kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 6

Beendigung des Vorstandsamt wegen Jugendschutz

- (1) Die Vorstandsbestellung endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Vorstandsmitglied im direkten Kontakt zu betreuenden Kindern und Jugendlichen steht und aus dem erweiterten Führungszeugnis eine Eintragung im Sinne des § 72 a Abs. 1 SGB VIII ersichtlich ist.

§ 7

Bestellung des Vorstandes

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden, welche mindestens ein Jahr im Verein Mitglied sind und keine Rückstände in der Beitragszahlung aufweisen.

§ 8

Mitgliedsarten

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder;
 - b) Außerordentliche Mitglieder;
 - c) Fördernde Mitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 9

Mitgliedschaft in einem Mehrspartenverein

- (1) Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer

Abteilung des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus und umgekehrt. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.

- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Hauptverein, oder in eine seiner Abteilungen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Hauptverein und seinen Abteilungen endet einheitlich durch den schriftlichen Austritt des Mitglieds.

§ 10

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes (§28) aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den erweiterten Vorstand (§28), die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a) Austritt;
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste;
 - c) Ausschluss aus dem Verein, oder;
 - d) Tod.

- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung, ist ausgeschlossen.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des folgenden Monats des Kalenderjahres wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (6) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes (§28) von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.
- (7) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung sechs Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) bleiben unberührt.
- (8) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den erweiterten Vorstand (§28) beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - (a) Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzen;
 - (b) Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 - (c) Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (9) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der erweiterte Vorstand (§28) dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Ältestenrat (§46).

- (10) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf sechs Monaten möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 12

Beitragsleistungen und –pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
- a) eine Aufnahmegebühr;
 - b) ein monatlicher Beitrag;
 - c) Abteilungsbeiträge;
 - d) eine Austrittsgebühr.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der erweiterte Vorstand (§28) wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.
- (7) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
- (8) Minderjährige Mitglieder werden mit dem Eintritt der Volljährigkeit automatisch als Erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber vom Verein informiert.
- (9) Wenn durch die Mitgliederversammlung des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (10) Alle Personen, die eine Organfunktion oder ein Satzungsamt des Vereins ehrenamtlich bekleiden, sind für die Dauer der Amtsperiode bzw. der Bestellung beitragsfrei.

- (11) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der erweiterte Vorstand (§28) in einer Beitragsordnung regeln.
- (12) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, ausscheidet.

§ 13

Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Beitrag ist fällig am 1. des jeweiligen Monats, bei Quartalszahlung am 1. des jeweiligen Quartals, bei halbjähriger Zahlung am 1. Januar und am 1. Juli des Jahres, bei jährlicher Zahlung am 1. Januar des Jahres.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts, sowie der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den möglichen erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit Höhe von 5 (in Worten fünf) Prozentpunkten über den Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.

- (8) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 14

Umlagen

- (1) Neben dem Beitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.

In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Der größere Finanzbedarf ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 15

Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB (1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart);
 - c) der Geschäftsführer nach § 30 BGB;
 - d) der 3. Vorsitzende;
 - e) der stellvertretende Kassenwart;
 - f) der Protokollführer;
 - g) die Abteilungsführer.
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
- (5) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

- (6) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 2 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliedsversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.

§ 16

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können die Ämter im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
- (4) Der erweiterte Vorstand (§28) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand (§28) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Die Entscheidung über die Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der erweiterte Vorstand (§28). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 17

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Abteilungsversammlungen steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten mehr als 3 Monate nach dieser Satzung gegenüber dem Verein im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (4) Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein.
- (5) Fördernde Mitglieder sind vom Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, sie sind jedoch teilnahmeberechtigt.

§ 18

Abstimmungsmehrheiten

- (1) Einfache Beschlussfassung
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen (=absoluten) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Satzungsänderung
Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(3) Zweckänderung

Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks fasst die Mitgliederversammlung mit einer einstimmigen Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.

(4) Vereinsauflösung und Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG)

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und zu Beschlüssen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen (vgl. § 49). Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 19

Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 20

Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand / erweiterte Vorstand (§28) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige natürliche Person. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
- (3) Die Vorstands- / erweiterten Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
- (4) Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit)

- (5) Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
- (6) Die Wahlen sind grundsätzlich offen per Handschlag durchzuführen. Wenn ein oder mehrere Mitglieder die geheime Wahl fordern entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, ob eine geheime Wahl durchgeführt wird.
- (7) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
- (8) Die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 21

Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitglieder- und Abteilungsversammlung und können binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
- (4) Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung im Vereinslokal, dortiges Info-Brett, ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat und diesen gegenüber dem Vorstand begründet hat. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 22

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von 4 Wochen ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

- (2) Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
- (4) Vor der Anrufung der staatlichen Gerichte ist die Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren (Ältestenrat) durchgeführt hat.

§ 23

Bekanntmachungen und Informationen des Vereins

- (1) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder, wie z.B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand / erweiterten Vorstand (§28), Änderungen beim Beitragswesen werden auf der Homepage des Vereins (wittenauer-sc-concordia1910.de) und im Vereinslokal, dortiges Info-Brett, veröffentlicht.
- (2) Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls über die Homepage des Vereins zur Verfügung.
- (3) Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 24

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 4 Wochen vorher, per Veröffentlichung
 - a) in der Fußballwoche;
 - b) im Internet auf der Homepage des Vereins;
 - c) in den Vereinsschaukästen;
 - d) am Info-Brett des Vereinslokals;bekannt gegeben.

- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung, mit Begründung, beim erweiterten Vorstand (§28) einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom erweiterten Vorstand (§28) festgelegt und mit den Beschlussvorlagen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, am Info-Brett des Vereinslokals bekannt gegeben.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, am Info-Brett des Vereinslokals, bekannt gegeben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer Zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des erweiterten Vorstands (§28) zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 25

Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes / erweiterten Vorstandes (§28) auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes / erweiterten Vorstandes (§28);
 - d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 - e) Wahl und Abberufung des Ältestenrates;
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 26

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom erweiterten Vorstand (§28) oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen durch die Veröffentlichung
 - a) in der Fußballwoche;
 - b) im Internet auf der Homepage des Vereins;
 - c) in den Vereinsschaukästen;
 - d) am Info-Brett des Vereinslokals.

- (4) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 27

Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig
- (4) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung hinfällig.
- (5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes inklusive des erweiterten Vorstandes nach § 28 dieser Satzung anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 28

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den drei Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB;
 - b) dem 3. Vorsitzenden;
 - c) dem Geschäftsführer nach § 30 BGB;

- d) dem Protokollführer;
 - e) dem Jugendleiter.
- (2) Die Bestellung aller Mitglieder des erweiterten Vorstands erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
 - (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands nach § 26 BGB über die Anzahl der erforderlichen Vorstandsmitglieder nach Absatz 1
 - (4) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstands legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands, die den Mitgliedern des Vereins, auch bei Änderungen, am Infobrett des Vereinslokals bekannt zu geben sind. Die Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB nach § 31 der Satzung bleiben unberührt.

§ 29

Amtsenthebung des Vorstands

- (1) Durch den erweiterten Vorstand (§28) können Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§28) aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder Dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder des erweiterten Vorstands (§28). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
- (3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der erweiterte Vorstand (§28) per einfachen Beschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.
- (4) Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstands (§28) kann das Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung des Ältestenrats herbeiführen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim

Ältestenrat einzulegen und schriftlich zu begründen. Der Ältestenrat entscheidet dann endgültig. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung des Ältestenrates eröffnet. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrates ruhen die Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitgliedes.

§ 30

Rücktritt des Vorstands

- (1) Der Rücktritt von einem Vorstandsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

§ 31

Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der erweiterte Vorstand (§28) leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der erweiterte Vorstand (§28) regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- (4) Der erweiterte Vorstand (§28) ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
- (5) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem erweiterten Vorstand (§28).

§ 32

Informationspflicht des Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand (§28) ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Buchführung des Vereins zu sorgen

- (2) Der erweiterte Vorstand (§28) hat den Jahresabschluss und den Lagebericht des Vereins unverzüglich, nach der Erstellung, den Mitgliedern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses bekanntzugeben. Der Prüfbericht der Kassenprüfer des Vereins ist den Mitgliedern ebenfalls unverzüglich nach Eingang bekanntzugeben.
- (3) Der erweiterte Vorstand (§28) ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben und Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
- (4) Der Vorstand darf die Auskunft und Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass das Mitglied sie zu vereinsfremden Zwecken verwendet und dadurch dem Verein ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht.
- (5) Jedem Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Mitgliederversammlung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen. Diese Regelungen sind nicht auf die Niederschriften des Vorstands des Vereins anzuwenden.

§ 33

Grundsätze für Abteilungen eines Mehrspatenvereins

- (1) Der Verein ist ein Mehrspatenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich selbstständiger Abteilungen.
- (2) Keiner dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist die vorrangige Aufgabe des erweiterten Vorstandes (§28) den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (5) Die Durchführung des Sportbetriebes des Vereins ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

§ 34

Stellung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (2) Löst sich eine Abteilung auf, oder gründet eine Abteilung einen neuen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Gesamtvereins.
- (3) Die Abteilungen gehören fachlich dem jeweiligen Landes- und Bundesfachverband an.
- (4) Neue Abteilungen können nur mit Beschluss des erweiterten Vorstandes (§28) gebildet werden.
- (5) Abteilungsveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom erweiterten Vorstand (§28) genehmigt werden.
- (6) Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (7) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und –Gremien ist ein Protokoll zu führen, dieses ist dem erweiterten Vorstand (§28) unaufgefordert binnen 4 Wochen in Abschrift auszuhändigen.

§ 35

Auflösung von Abteilungen, Abspaltung, Zwangsauflösung

- (1) Abteilungen des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten.
- (2) Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den erweiterten Vorstand (§28), die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos zu kündigen, andernfalls besteht die Mitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.

- (4) Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- (5) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Abteilung sein, dass sich eine bestehende Abteilung aus dem Verein herauslöst und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Hauptvereins auf einer ordentlichen / außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- (6) Eine Abteilung kann durch Beschluss einer ordentlichen / außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - a) Ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - b) Die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weiser und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
 - c) Die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die andren Abteilungen und den Gesamtverein.

§ 36

Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des erweiterten Vorstands (§28).
- (2) Auf der jährlichen stattfindenden ordentlichen Abteilungsversammlung, die von der Abteilungsleitung einzuberufen ist, wird für die Dauer von 2 Jahren die Abteilungsleitung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Die Abteilungsleitung besteht aus mindestens drei Personen, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen.

- (3) Bleibt eine Funktion in der Abteilung unbesetzt, so kann der erweiterte Vorstand (§28) eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Abteilungsversammlung erfolgt ist.

§ 37

Kassen- und Finanzwesen der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- (2) Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins (§ 42)
- (3) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (4) Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen.
- (5) Für die Abteilungen werden vom Gesamtverein Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden. Die gemäß Absatz 1 beschlossenen Haushaltsmittel stehen den Abteilungen auf den jeweiligen Unterkonten zur Verfügung.
- (6) Abteilungen sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.
- (7) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoring-Mittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der Abteilung zu.

§ 38

Vertretung der Abteilung nach außen

- (1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilungen zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können

rechtsverbindlich nur vom erweiterten Vorstand (§28) des Vereins abgeschlossen werden.

- (2) Der Abteilungsleiter jeder Abteilung ist Besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB. Er ist berechtigt für den Geschäftsbereich seiner Abteilung den Verein nach außen Wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 1000,- € (in Worten eintausend) Darüber hinaus ist die ausschließende Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes (§28) gegeben.
- (3) Die Abteilungsleiter sind als vertretungsberechtigte Organe des Vereins (§30 BGB) in das Vereinsregister einzutragen.

§ 39

Abteilungsbeiträge

- (1) Unabhängig von den Vereinsbeiträgen (vgl. § 12) können die Abteilungen durch Beschluss der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe der Beiträge muss dem erweiterten Vorstand (§28) des Vereins zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (2) Bei besonderem – nachgewiesenen – Finanzbedarf einer Abteilung, kann die Abteilungsversammlung aufgrund Grundlage von § 14 der Satzung die Erhebung einer Umlage nach vorheriger Zustimmung des erweiterten Vorstandes (§28) des Vereins beschließen.

§ 40

Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

- (1) Der erweiterte Vorstand (§28) des Vereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
 - a) Die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
 - b) Die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
 - c) Die Abteilung nicht mehr finanziert werden kann.
- (2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Abteilungsleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens 2 Personen. Sie

hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen.

- (3) Der erweiterte Vorstand (§28) des Gesamtvereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Ältestenratssitzung einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Der Ältestenrat entscheidet mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des erweiterten Vorstandes (§28).

§ 41

Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendleitung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Der/die Jugendleiter/-in ist Mitglied des erweiterten Vorstandes (§28).
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- (6) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 42

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer von 2 Jahren, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Ist ein Kassenprüfer 4 Jahre im Amt scheidet er automatisch aus dem Amt aus, eine Wiederwahl ist frühestens nach 2 Jahren möglich.

- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der erweiterte Vorstand (§28) ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem erweiterten Vorstand, nach § 28 dieser Satzung, angehören.
- (4) Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen / Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen, einschließlich des Belegwesens, in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der erweiterte Vorstand (§28) des Vereins zu unterrichten.

§ 43

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu

nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§ 44

Haftungsausschluss

- (1) Der Verein, seine Organisationsmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Absatz 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 45

Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand (§28) zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Finanzordnung;
 - c) Beitragsordnung;
 - d) Wahlordnung;
 - e) Jugendordnung;
 - f) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 46

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe eines Schiedsgerichts im Verein und setzt sich aus dem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern zusammen, die für eine Amtszeit von 2 Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Einzelwahl gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen keinem Organ oder Gremium des Vereins angehören.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit des Ältestenrates.
- (3) Der Ältestenrat ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Organen und Gremien oder zwischen Mitgliedern und dem Verein.
- (4) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten fallen nicht in die Zuständigkeit des Ältestenrates.
- (5) Der Ältestenrat entscheidet abschließend.
- (6) Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Vereinsangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ältestenrat abschließend durchlaufen werden.

§ 47

Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und Folge zu leisten.
- (2) Es ist das Ziel des Vereins ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- (3) Ein Verhalten eines Mitglieds, dass nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 50,-€ (in Worten fünfzig);
 - d) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren, Wettkämpfen und Spielen;
 - e) Amtsenthebung.
- (4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den erweiterten Vorstand (§28) eingeleitet.
- (5) Der betroffenen Person ist vor der Verhängung der Maßnahme mündlich / schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- (6) Hält der erweiterte Vorstand (§28) nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so kann er diese verhängen.
- (7) Das betroffene Mitglied kann den Ältestenrat anrufen und die Entscheidung des erweiterten Vorstands (§28) überprüfen lassen. Der Ältestenrat entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) selbst zu tragen. Ist die

Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Übungsleiter) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

§ 48

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso, wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampffregeln der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten.
- (3) Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, zu einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt wird und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlung zu erstatten.
- (4) Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der erweiterte Vorstand (§28) gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

§ 49

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen (vgl. § 18 (4) dieser Satzung) erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Berliner Fußball Verband e.V. zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet wird.

§ 50

Inkrafttreten und Wirksamkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.01.2016 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Berlin, den 29.01.2016

Holger Seidel

1. Vorsitzender

Paul Dehn

Protokollführer